

# Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung - Empfehlung des VTG Ressort Einwohnerdienste

Themenbereich	Erläuterungen / Empfehlungen	Gesetzliche Grundlagen
<b>Allgemeines</b>	Bei einem Wegzug ins Ausland erfolgt im Normalfall eine Abmeldung und die betreffende Person wird darauf aufmerksam gemacht, dass die definitive Ausreise einen Verlust der Niederlassungsbewilligung zur Folge hat. Ist der Auslandsaufenthalt jedoch nur vorübergehend, kann beim Migrationsamt die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung beantragt werden. Spätestens bei der Abmeldung einer Person mit Niederlassungsbewilligung ist «Verzicht auf Aufrechterhaltung» oder «Gesuch um Aufrechterhaltung» vorgelegt.	AIG, Art. 61 Abs. 2
<b>Gesuchseinreichung und Prüfung</b>	Der Gesuchsteller reicht das Gesuch vollständig und gut lesbar ausgefüllt mit sämtlichen Unterlagen (inkl. Original-Ausländerausweis) bei den EWD ein. Die EWD leiten das Gesuch mit einer Stellungnahme zur Prüfung an das MIA weiter (die Gesuchsunterlagen kopieren und pendent halten).	
<b>Ablehnung durch das Migrationsamt</b>	Bei einer Ablehnung werden der Gesuchsteller und die EWD informiert. Die Gesuchsunterlagen können vernichtet werden. Der Gesuchsteller hat jetzt zwei Möglichkeiten. Entweder er meldet sich definitiv ins Ausland ab oder er kehrt innerhalb von sechs Monaten zurück, damit die Niederlassungsbewilligung nicht erlischt.	
<b>Zustimmung durch das Migrationsamt</b>	Vorerst wird eine Aufrechterhaltung für ein oder zwei Jahre ausgestellt, je nach Grund des Auslandsaufenthaltes und gemäss konkretem Gesuch im Einzelfall. Wird das Gesuch gutgeheissen, wird die betreffende Person und auch die EWD informiert mittels einer „ <b>Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (EU/EFTA)</b> “ oder „ <b>Ermächtigung zur Visumerteilung (Drittstaat)</b> “. In diesem Fall sind die Zusicherung/Ermächtigung und die Kopien der Gesuchsunterlagen bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer aufzubewahren. <b>Im ZEMIS bleiben diese Personen aktiv!</b>	
<b>ZEMIS</b>	Während der Aufrechterhaltung bleibt die betreffende Person im ZEMIS angemeldet.	
<b>Ablauf der Aufrechterhaltung</b>	Läuft die Gültigkeitsdauer ab, ohne dass sich die betreffende Person wieder angemeldet hat, muss die Person auf das effektive Ausreisedatum im ZEMIS abgemeldet werden. Vorher ist jedoch via Migrationsamt oder im ZEMIS zu prüfen, ob nicht in einem anderen Kanton ein Zuzug aus dem Ausland erfolgt ist.	
<b>Verlängerung der Aufrechterhaltung</b>	Eine Aufrechterhaltung ist, auch mit Verlängerung, maximal vier Jahre möglich. Das Gesuch, mit dem normalen Formular oder in einer eigenen schriftlichen Form, kann	

	direkt beim MIA eingereicht werden. In wenigen Fällen wird auch die Verlängerung bei den Einwohnerdiensten eingereicht. Hier leiten die EWD das Gesuch ohne Stellungnahme weiter an das MIA. In jedem Fall werden die EWD darüber informiert, ob die Verlängerung bewilligt oder abgelehnt wird.	
<b>Wiedereinreise</b>	Reist die Person vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wieder ein, muss das normale Z1 «Wiedereinreise» mit einer Kopie der Zusicherung und den restlichen, üblichen Unterlagen ans Migrationsamt gesendet werden. Falls in der Zwischenzeit die Kontrollfrist abgelaufen ist, ist zusätzlich ein Formular 1 für „Verlängerung bestehende Bewilligung“ beizulegen. (Das ursprüngliche Einreisedatum wird im ZEMIS und im Register beibehalten)	
<b>Einwohnerregister</b>	Unabhängig von der ausländerrechtlichen Beurteilung, ist für die EWD die melderechtliche Situation massgebend. Wenn es tatsächlich zu einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes kommt, wird die Person abgemeldet. Es wird in diesem Fall eine Notiz empfohlen „Aufrechterhaltung bis...“. Bei Rückkehr aus dem Ausland erfolgt eine erneute Anmeldung im Einwohnerregister.	Gesetz über das Einwohnerregister des Kantons Thurgau §7 AIG und VZAE
<b>Abmeldebestätigung</b>	Die Abmeldebestätigung muss mit dem Vermerk „Aufrechterhaltung Niederlassungsbewilligung pendent“ oder „Vorübergehender Auslandsaufenthalt mit Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung“ ergänzt werden! Mit einer definitiven Abmeldebestätigung könnten gegebenenfalls die Pensionskassengelder verlangt werden.	BVG

19.03.2013 (aktualisiert: März 2021)

VTG Ressort EWD